

bedeutende persönliche Bereicherung erlangten und die Tatschwere gering war.

Bei der weiteren Rechtsprechung haben die Gerichte zu beachten, daß nicht jede nicht bestmögliche Verwendung finanzieller oder materieller Fonds oder nicht effektive Gestaltung wirtschaftlicher Prozesse als bedeutender wirtschaftlicher Schaden gemäß § 165 Abs. 1 StGB bewertet werden darf.⁶ Als bedeutender wirtschaftlicher Schaden sind jene negativen Auswirkungen auf den Ablauf ökonomischer Prozesse zu bewerten, die im Hinblick auf das Ausmaß einer edngetretenen finanziellen Schädigung beträchtlich sind oder bzw. und als Beeinträchtigung ökonomischer Prozesse wesentliche Störungen verursacht haben.⁷ Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Auswirkungen mit einer Schmälerung der Vermögenssubstanz eines bestimmten Betriebes verbunden sind. Soweit ein volkswirtschaftlicher Schaden wertmäßig nicht zu beziffern ist, müssen Grad und Ausmaß der ökonomisch negativen Auswirkungen, die den bedeutenden wirtschaftlichen Schaden darstellen, in ihren wesentlichen Erscheinungsformen festgestellt und beschrieben werden.

Tateinheit von Vertrauensmißbrauch und Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums liegt vor, wenn der Täter vorsätzlich dem bestimmten Verwendungszweck zuwider laufende Verfügungen über Fonds getroffen hat, durch die bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht wurde und die zugleich auf die Erlangung nicht unbedeutender rechtswidriger Vermögensvorteile gerichtet waren.

Um die richtige Gesetzesanwendung zu gewährleisten und differenziert Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden, ist das Tatgeschehen in die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge einzuordnen, der kriminelle Gehalt der Handlungsweise und der negativen Auswirkungen exakt zu bewerten, und es sind auch die tatbezogenen Persönlichkeitsumstände zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind Freiheitsstrafen dann auszusprechen, wenn durch den Vertrauensmißbrauch schwere Schäden für die Volkswirtschaft verursacht oder nicht unbedeutende persönliche Vorteile erzielt oder angestrebt wurden.

Zum strafrechtlichen Schutz der Mikroelektronik

Bisher wurden bei den Gerichten nur wenige Strafverfahren wegen des Angriffs auf Datenverarbeitungsanlagen oder wegen ihres Mißbrauchs anhängig. Der Ausgangspunkt lag dabei überwiegend in der Phase der manuellen Datenerfassung, wobei Lohn- und Gehaltsprojekte angegriffen und über die EDV ungerechtfertigte Zahlungen auf persönliche Konten veranlaßt wurden. In einigen Verfahren war die Vernichtung von mikroelektronischen Bauelementen im erheblichen Umfang als vorsätzliche Wirtschaftsschädigung zu beurteilen. In weiteren Einzelfällen wurden mikroelektronische Bauelemente für Bastlerzwecke aus Robotern oder Steuerungsanlagen ausgebaut.

Bei der strafrechtlichen Bewertung derartiger Angriffe ist folgendes zu beachten:

Werden mikroelektronische Bauelemente ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen, ist der Schaden nach den Grundsätzen für die Ermittlung des wirtschaftlichen Schadens festzustellen und zu bewerten. Es ist zu berücksichtigen, daß solche Handlungen neben dem unmittelbaren materiellen bzw. finanziellen Schaden vielfach Produktionsausfall und ggf. weitere negative wirtschaftliche Auswirkungen verursachen. Außerdem ist ein entsprechender wirtschaftlicher Aufwand zur Wiederherstellung der betreffenden Maschinen, Aggregate usw. erforderlich. Diese Handlungen sind in der Regel rechtlich als vorsätzliche Wirtschaftsschädigung zu beurteilen.

Als Eigentumsdelikte sind solche Wegnahmehandlungen zu werten, die keine weitergehenden Auswirkungen auf den Produktionsprozeß und keine über den unmittelbaren finanziellen Schaden hinausgehenden wirtschaftlichen Schäden verursacht haben. Werden Datenträger (Disketten, Magnetbänder u. ä.), auf denen z. B. Programme zur Produktionssteuerung oder zur Lagerhaltung gespeichert sind, weggenommen und somit dem Produktionsprozeß entzogen oder werden Programme entgegen bestehenden Pflichten gelöscht, tun dem Betrieb Schaden zuzufügen, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen über Wirtschaftsschädigung zu prüfen. Die Höhe des wirtschaftlichen Schadens ergibt sich aus den zusätzlichen Aufwendungen des Betriebes, die nach dem Ausfall dieser Software notwendig sind (z. B. Aufwendungen für den Einsatz zusätzlich erforderlich werdender Arbeitskräfte), aus Schäden infolge verzögerter Zulieferungen und des dadurch verursachten Produktionsausfalls sowie aus den zusätzlichen Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme der mikroelektronischen Anlage.

Zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt

In den wenigen Strafverfahren wegen Verursachung einer Umweltgefahr gemäß §§ 191 a und 191 b StGB wurde der Sachverhalt gründlich aufgeklärt, das Beweismaterial kritisch gewertet und eine zutreffende rechtliche Beurteilung vorgenommen. Die festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten wurden mit den zuständigen Staatsorganen ausgewertet.

Auch künftig haben die Gerichte dem strafrechtlichen Schutz der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei ist vor allem zu beachten, daß eine Gemeingefahr i. S. der §§ 191 a und 191 b StGB auch dann vorliegt, wenn bedeutende Sachwerte gefährdet wurden (vgl. § 192 StGB). Das kann sich insbesondere aus der Bedeutung der Sache für die Volkswirtschaft, aber auch aus anderen Gründen ergeben.⁸

Zur Rechtsprechung bei Diebstahl, Betrug und Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Auf der 7. Plenartagung des Obersten Gerichts wurden auch diejenigen Angriffe auf das sozialistische Eigentum eingeschätzt, die von innen heraus begangen werden. Diebstahl, Betrug und Untreue verursachen der Volkswirtschaft erhebliche Verluste. Bei diesen Straftaten traten oftmals Täter in Erscheinung, die unter Mißbrauch der ihnen übertragenen Befugnisse bzw. unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit über längere Zeit sozialistisches Eigentum schädigten, ohne daß ihre Handlungen rechtzeitig aufgedeckt und die durch sie verursachten hohen Verluste bekannt wurden. Begünstigt wurden diese Straftaten zum Teil dadurch, daß die Vorgesetzten der Täter ihrer Verantwortung nur mangelhaft nachkamen. Die Täter begingen die Straftaten teils allein, teils auch im organisierten Zusammenwirken mit anderen unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit und Funktion.

Ursachen und begünstigende Bedingungen für derartige Straftaten waren insbesondere: Unzureichende Kontrolle über finanzielle und materielle Fonds, ungenügende Übersicht über die Warenproduktion, Unordnung in der Lagerwirtschaft, mangelhafte Kontrolle im betrieblichen Transport, oberflächliche Inventuren und Verstöße gegen die Kassenordnung sowie die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über Rechnungsführung und Statistik.

Entsprechend der unterschiedlichen Tatschwere reagierten die Gerichte mit differenzierten Strafen. Gegen Täter, die dem sozialistischen Eigentum aus Raffgier und ausgeprägter Bereicherungssucht schwere Schäden zufügten oder die besonders tatintensiv handelten, sprachen die Gerichte hohe Freiheitsstrafen aus. Zugleich erfolgte der Ausspruch von Zusatzgeldstrafen im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe. In einigen Fällen wurde zutreffend auf Tätigkeitsverbot erkannt.

Die Hinweise des 4. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 10. April 1986⁹ sowie der gemeinsame Standpunkt vom 1. August 1987 zur Zedwertbestimmung von Sachen, die durch Diebstahl, Betrug oder vorsätzliche Sachbeschädigung erlangt, beschädigt oder zerstört worden sind¹⁰, sind bei der Feststellung des strafrechtlich relevanten Schadens zu beachten.

Bei Straftaten, die unter den Bedingungen eines kriminellen Zusammenschlusses der Beteiligten gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB begangen wurden, ist exakt aufzuklären und festzustellen, wie der Zusammenschluß zustande gekommen ist, welchen Charakter und Umfang das Tatgeschehen in seiner Gesamtheit hatte und von welcher Art und von welchem Ausmaß der konkrete Tatbeitrag des einzelnen Beteiligten war. Es ist festzustellen, ob der Zusammenschluß unter Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Tabbegehung von Straftaten gegen das Eigentum erfolgte. Zu beachten ist, daß ein Zusammenschluß nicht unbedingt eine konkrete Absprache zwischen den Beteiligten voraussetzt; er kann vielmehr auch durch stillschweigende Verständigung und Aufgabenteilung erfolgen. Beim Zusammenschluß zur wiederholten Tabbegehung ist festzustellen, ob bereits zur ersten Handlung eine Absprache erfolgte oder ob die Tatbestandsalternative erst bei der folgenden Handlung verwirklicht wurde.

6 Vgl. OG, Urteil vom 21. Mai 1985 - 2 OSK 8/85 - (OG-Informationen 1985, Nr. 3, S. 7 ff.).

7 Vgl. OG, Urteil vom 26. Oktober 1978 - 2 OSB 1.1/78 - (OG-Informationen 1979, Nr. 1, S. 19 ff.).

8 Vgl. dazu auch H. Duft/H. Weber, „Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen gegen die Umwelt“, NJ 1981, Heft 11, S. 442.

9 Vgl. OG-Informationen 1986, Nr. 3, S. 55 ff.

10 Vgl. OG-Informationen 1987, Nr. 5, S. 3.